

## Merkblatt: Neue Regeln für Hausabbrüche und Recycling von Baurestmassen gemäß der neuen Recycling-Baustoffverordnung

### Die neue Recycling-Baustoff VO:

Seit dem 1. Jänner 2016 ist der Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen, die Abfalltrennung auf Baustellen sowie die Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen neu geregelt („Recycling-Baustoffverordnung“). Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich für alle Bau-, Abbruch- und Sanierungsvorhaben bei denen relevante Mengen an Abfällen anfallen.

Ziel der Verordnung ist die Förderung eines hochwertigen und ökologisch sinnvollen Recyclings von Baurestmassen. Recycling-Baustoffe der besten Qualitätsklasse (U-A) erhalten erstmals auch rechtlich „Produktstatus“ und unterliegen seitens des Abfallrechts keinen Einsatzbeschränkungen mehr.

Mit 28.10.2016 wurden im Zuge einer Novelle diverse Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen. Dieses Merkblatt gibt den Stand der Verordnung nach der Novelle wieder.

### Verpflichtungen für Bauherrn:

Die Recycling-Baustoffverordnung enthält für Bauherrn folgende Verpflichtungen:

- Durchführung eines „verwertungsorientierten Rückbaus“, d.h. der Erkundung und Entfernung von relevanten Schad- und Störstoffen vor dem Abbruch eines größeren Gebäudes
- Korrekte Abfalltrennung auf Baustellen
- Vorgaben für die Verwendung bestimmter Recycling-Baustoffe

Die Verpflichtungen können vertraglich auch an andere Personen übertragen werden. Bei Ausschreibung können dafür entsprechende Leistungspositionen festgesetzt werden.

### Durchführung eines verwertungsorientierten Rückbaus:

Der verwertungsorientierte Rückbau besteht aus einer Erkundung und Entfernung aller relevanten Schad- und Störstoffe vor dem Abbruch eines Gebäudes (oder eines größeren Umbaus, einer Sanierung etc.), bei dem mehr als 750t Abbruchabfälle anfallen. Der Rückbau hat gemäß ÖNORM B3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“, ausgegeben am 1. Dezember 2014, zu erfolgen (diese ÖNORM kann als Anhang zur Recycling-Baustoffverordnung über das Rechtsinformationssystem des Bundes gratis bezogen werden: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)). Diese Norm enthält auch einfache Formblätter für die Schad- und Störstofferkundung sowie die Erstellung eines Rückbaukonzepts.

Die Durchführung der Schad- und Störstofferkundung sowie die organisatorische Durchführung des Rückbaus hat durch eine „rückbaukundige Person“, bei Abbrüchen von Gebäuden mit mehr als 3.500m<sup>3</sup> umbautem Raum durch einen externen Gutachter zu erfolgen.

„Rückbaukundige Personen“ sind in der Regel Mitarbeiter von Abbruch- bzw. Baufirmen, die eine bautechnische Ausbildung und entsprechend Kenntnisse über die zu entfernenden Schad- und Störstoffe aufweisen. Die Absolvierung entsprechender Ausbildungskursmodule zum Nachweis der fachlichen Eignung wird dabei empfohlen.

### Ausnahmen von der Verpflichtung zum verwertungsorientierten Rückbau:

Bei Abbruchvorhaben, bei denen weniger als 750t Abbruchabfälle anfallen (insbesondere bei Einfamilienhäusern) ist der verwertungsorientierter Rückbau nicht verpflichtend, kann aber freiwillig durchgeführt werden. Dies ist insbesondere sinnvoll, wenn das Abbruchmaterial zur Herstellung von Recycling-Baustoffen weitergegeben werden soll.

Weiters gilt die Verpflichtung zum verwertungsorientierten Rückbau nicht für Abbrüche, die vor dem 1.1.2016 bewilligt, angezeigt oder behördlich beauftragt wurden sowie für den Abbruch von Linienbauwerken (d.h. Straßen, Schienen, Kanalanlagen etc.) und befestigten Flächen.

### Korrekte Abfalltrennung auf Baustellen:

Die Recycling-Baustoffverordnung regelt auch die generelle Trennpflicht von Abfällen auf Baustellen neu. Die Trennpflicht gilt unabhängig davon, ob die Abfälle verwertet oder deponiert werden sollen, oder ob es sich um einen Abbruch, Sanierung oder Neubau handelt. Grundsätzlich sind gefährliche Abfälle (Asbest, teerhaltige Abfälle, (H)FCKW-hältige Dämmplatten, gefährliche Mineralfasern) in jedem Fall vor Ort von nicht gefährlichen Abfällen zu trennen.

Die im Zuge eines verwertungsorientierten Rückbaus festgelegten Hauptbestandteile eines abzureißenden Gebäudes sind vor Ort zu trennen, jedenfalls jedoch:

- Bodenaushubmaterial
- Mineralische Abfälle (z.B. Ziegel, Beton etc.)
- Ausbausphalt
- Holzabfälle
- Metallabfälle
- Kunststoffabfälle
- Siedlungsabfälle

Die Trennpflicht dieser nicht gefährlichen Abfälle vor Ort gilt nicht, wenn eine derartige getrennte Sammlung technisch nicht möglich (z.B. bei Baukomponenten aus verschiedenen Stoffgruppen) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. bei zu geringen Platzverhältnissen). In dem Fall hat die Trennung in einer nachgeschalteten Behandlungsanlage erfolgen.

Bei Neubauvorhaben ist eine Trennung der oben aufgelisteten Fraktionen ab einer geplanten Kubatur des zu errichtenden Gebäudes von mehr als 3.500m<sup>3</sup> umbautem Raum vor Ort verpflichtend vorgesehen.

### Herstellung von Recycling-Baustoffen:

Aus Baurestmassen von Abbrüchen oder von Sanierungen, bei denen im Zuge eines verwertungsorientierten Rückbaus alle relevanten Schad- und Störstoffe nachweislich entfernt wurden, können hochqualitative Recycling-Baustoffe (z.B. Schüttmaterialien, Tragschichtmaterial, Zuschlagstoff für Beton oder Asphalt etc.) hergestellt werden. Dies ist nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern in der Regel auch günstiger als eine Deponierung dieser Abfälle.

Die Aufbereitung ist sowohl in stationären als auch mobilen Anlagen möglich. Die aufbereiteten Baurestmassen sind einer Qualitätssicherung mittels chemischer Analyse zu unterziehen und einer entsprechenden Qualitätsklasse gemäß Recycling-Baustoffverordnung zuzuordnen.

Die hergestellten Recycling-Baustoffe müssen dabei auch den Vorgaben der EU-Bauprodukteverordnung entsprechen, hier muss u.A. die bautechnische Eignung entsprechend geltender Bautechniknormen geprüft werden. Bei Inverkehrbringen dieser Baustoffe sind diese mit einem CE-Kennzeichen und einer entsprechenden Leistungserklärung zu versehen.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A verlieren durch die Übergabe an einen Dritten ihre Abfalleigenschaft. Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung auszustellen und die Herstellung von Recycling-Baustoff-Produkten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.

### Sonderregelung bei Verwertung vor Ort:

Sollen Baurestmassen kleinerer Abbruch- oder Sanierungsvorhaben (nicht mehr als 750t anfallender Abbruchabfälle) vor Ort hergestellt und bautechnisch verwertet werden, kann von einer chemischen Analyse der Materialien abgesehen werden. Die weitgehende Freiheit von relevanten Schad- und Störstoffen und damit die Unbedenklichkeit für eine Verwertung muss aber nachgewiesen werden. Eine Liste von relevanten Schad- und Störstoffen ist der ÖNORM B3151 zu entnehmen. Bei Zweifel, ob Schad- und Störstoffe vorhanden sind, ist eine Begehung durch eine rückbaukundige Person zu empfehlen, vorhandene Schad- und Störstoffe sind jedenfalls zu entfernen.

Die Verwertung vor Ort muss einen bautechnischen Zweck erfüllen und die Recycling-Baustoffe müssen für die Anwendung bautechnisch geeignet sein. In der Regel wird dafür eine entsprechende technische Bearbeitung der Materialien (Brechen, Sieben) notwendig sein.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Zutreffen der Bedingungen für diese Sonderregelung dokumentiert werden (in eindeutigen Fällen z.B. durch eine entsprechende Fotodoku-

mentation, Protokoll einer Schad- und Störstofferkundung etc.); der bautechnische Zweck kann durch entsprechende Baupläne dokumentiert werden.

### Verwendung von Recycling-Baustoffen:

Die Verwendung von Recycling-Baustoffen als Ersatz von Primärrohstoffen ist ein ökologisch wichtiger Beitrag zur Schonung natürlicher Ressourcen. Zudem sind Recycling-Baustoffe in der Regel günstiger als vergleichbare Primärrohstoffe.

Die Recycling-Baustoffverordnung ermöglicht nun mit normierten Qualitätsklassen und klaren Herstellungsvorgaben (Inputmaterialien, Qualitätssicherung etc.) die technisch und rechtlich sichere Verwendung dieser Sekundärmaterialien. Recycling-Baustoffe der höchsten Qualitätsklasse (U-A) sind mit Primärrohstoffen vergleichbar und gelten daher bei der Abgabe an Dritte als Produkt. Mit dem Erwerb dieser Produkte ergeben sich daher keinerlei abfallrechtliche Verpflichtungen, das Material kann wie ein Primärbaustoff verwendet werden.

Recycling-Baustoffe der Qualität U-B, U-E etc. sind für ein Recycling unter bestimmten Bedingungen geeignet (gering durchlässige Deckschicht, gebundene Anwendung in Beton oder Asphalt etc.) und tragen damit auch zum Ressourcenschutz bei. Die Abgabe erfolgt als Abfall und setzt für die einsetzenden Baufirmen eine Genehmigung als Abfallbehandler voraus.

### Weitere Informationen und Links:

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

(Rechtsinformationssystem des Bundes, download der Recycling-Baustoffverordnung, der Rückbaunorm ÖNORM B3151 sowie technische Erläuterungen zur Verordnung)

[www.br.v.at](http://www.br.v.at)

(Baurestmassenrecycling-Verband, Liste von rückbaukundigen Personen, Liste und Informationen zu Recyclingbetrieben)

[www.dieabfallwirtschaft.at](http://www.dieabfallwirtschaft.at)

(Website des Fachverbands Entsorgungs- und Ressourcenmanagement der Wirtschaftskammer Österreich)

[www.abfallwirtschaft.at](http://www.abfallwirtschaft.at)

(Informationsportal der Sektion Abfallwirtschaft des BMLFUW)

[www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)

(Österreichisches Institut für Bautechnik, Informationen zu Bewertung und Zertifizierung von Bauprodukten, Marktüberwachung und bautechnischer Vorschriften)